



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 22. März 2005	Nummer 8
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
17.3.2005	Gesetz zur Anpassung des brandenburgischen Juristenausbildungsrechts	130
17.3.2005	Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes und des Landesorganisationsgesetzes	131

Gesetz zur Anpassung des brandenburgischen Juristenausbildungsrechts

Vom 17. März 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S.166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt.“

Artikel 2 **Gesetz zur Regelung der Prüfung der Wahlfachgruppen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam**

§ 1

(1) Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, die das Studium vor dem 1. Juli 2003 aufgenommen und sich in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, können in den Wahlfachgruppen ihre erste juristische Staatsprüfung anstelle der in § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 578), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 234, 242) geändert worden und aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166, 172) außer Kraft getreten ist, geregelten Wahlfachgruppen in einer der nachfolgenden Wahlfachgruppen ablegen:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie,
2. Zivilrechtspflege,
3. Medienwirtschaftsrecht,
4. Arbeits- und Gesellschaftsrecht,
5. Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit dem Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht,
6. Wirtschaftsstrafrecht,
7. Staat und Verwaltung,
8. Öffentliches Wirtschaftsrecht,
9. Friedensvölkerrecht, internationale Organisationen, Menschenrechte.

(2) Zu den Wahlfachgruppen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 9 gehören die jeweils sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer; zu den Wahlfachgruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 gehören folgende weitere Rechtsgebiete:

- a) in der Wahlfachgruppe 1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie und Grundzüge der Rechtstheorie):

Deutsche und europäische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie sowie Grundzüge der Rechtstheorie und der Methodenlehre;

- b) in der Wahlfachgruppe 2 (Zivilrechtspflege):

Internationales Privat- und Verfahrensrecht, insbesondere europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht sowie internationales Familien- und Erbrecht, Familienrecht und Familienverfahrensrecht, Erbrecht und Nachlassverfahren, Insolvenzrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit;

- c) in der Wahlfachgruppe 3 (Medienwirtschaftsrecht):

Zivilrechtliche Grundlagen des Medienwirtschaftsrechts und Grundzüge des öffentlichen Medienrechts, jeweils einschließlich der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Grundlagen, Urheberrecht und Leistungsschutzrecht, Recht der privaten und öffentlichen Filmfinanzierung;

- d) in der Wahlfachgruppe 4 (Arbeits- und Gesellschaftsrecht):

Individualarbeitsrecht sowie Koalitions- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Recht der Personen- und der Kapitalgesellschaften, einschließlich des Konzern- und Umwandlungsrechts, Genossenschaftsrecht, Insolvenzrecht;

- e) in der Wahlfachgruppe 5 (Internationales Privatrecht und Rechtsvereinheitlichung mit dem Schwerpunkt Handels- und Wirtschaftsrecht):

Internationales Privat- und Verfahrensrecht, insbesondere internationales Schuld-, Sachen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht, europäisches und internationales Vertragsrecht unter Einschluss der Schiedsgerichtsbarkeit, europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht, Wirtschaftsvölkerrecht;

- f) in der Wahlfachgruppe 6 (Wirtschaftsstrafrecht):

Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Umweltstrafrecht, einschließlich der Kriminologie dieser Deliktsbereiche, Ordnungswidrigkeitenrecht;

- g) in der Wahlfachgruppe 7 (Staat und Verwaltung):

Öffentliches Dienstrecht, Recht der öffentlichen Sachen, Recht der staatlichen Ersatzleistungen, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Sozialrecht, Umweltrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts;

h) in der Wahlfachgruppe 8 (Öffentliches Wirtschaftsrecht):

Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Abgabenrecht, Umweltrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts, nationales und europäisches Kartellrecht, Wirtschaftsvölkerrecht;

i) in der Wahlfachgruppe 9 (Friedensvölkerrecht, internationale Organisationen, Menschenrechte):

Friedensvölkerrecht, Rechte der internationalen Organisationen, internationaler Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht.

§ 2

Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Potsdam im Sinne dieses Gesetzes sind Prüflinge, die in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität Potsdam im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren.

§ 3

§ 25 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278) geändert worden ist, findet Anwendung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. März 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes und des Landesorganisationsgesetzes

Vom 17. März 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 57 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verbrechenbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186),“ durch die Angabe „§ 62 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 185 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Aufnahme werden Abschiebungshäftlinge alsbald ärztlich untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt.“

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für den Schriftwechsel mit Anwälten. Nicht überwacht werden ferner Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.“

4. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Wunsch nach einem Gespräch mit dem Leiter der Abschiebungshafteinrichtung oder seinem Vertreter ist unverzüglich zu entsprechen.“

5. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „kommt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

6. In § 12 werden die Wörter „durch Richtlinie“ durch die Wörter „in einer Gewahrsamsordnung“ ersetzt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

132

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 8 vom 22. März 2005

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298, 300), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „für Asylbewerber“ gestrichen.

Artikel 3

Neufassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das für das Abschiebungshaftvollzugsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. März 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0